

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Juli 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.07.2016

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-50/16

Zulassungsnummer:

Z-158.10-173

Geltungsdauer

vom: **27. Juli 2016**

bis: **22. Juli 2020**

Antragsteller:

Viscoh GmbH

Am Flügelbahnhof 4/II

96317 Kronach

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"VISCOH Laminat / Parkett"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-173 vom 22. Juli 2015 ergänzt durch Bescheid vom 7. Juni 2016.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "VISCOH Laminat / Parkett" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiven mineralischen Untergründen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen in Bahnenform müssen aus Polyethylenschaumstoff bestehen.

Die Verlegeunterlagen können unkaschiert oder einseitig mit folgender Folie versehen sein:

- AOP-Folie (metallisierte PP-Folie)

Der mit AOP-Folie beschichtete Schaumstoff muss flammhemmend ausgerüstet sein.

Die Gesamtdicke der unkaschierten Verlegeunterlagen muss 1,5 mm bis 2,0 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 60 g/m² bis 166 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

Die Gesamtdicke der mit AOP-Folie kaschierten Verlegeunterlagen muss 1,5 mm bis 2,0 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 101,6 g/m² bis 207,6 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Verlegeunterlagen müssen bei Verwendung auf den in Abs. 1 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E/E_{fl} nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

1	DIN EN 14041:2008-05	Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006
2	DIN EN 14342:2013-09	Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013
3	Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de .	Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
4	DIN EN 13501-1:2010-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-158.10-173**

Seite 3 von 3 | 27. Juli 2016

- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Werten entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigelegt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"VISCOH Laminat / Parkett"

Anlage 1
Seite 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	VISCOH Air
2	VISCOH Plus
3	Parat Thermo
4	VISCOH One
5	VISCOH One Plus